Das Kärntner Feuerwehrgesetz (K-FWG 2021) wurde im Jahr 2025 novelliert (LGBl. Nr. 53/2025). Es ist daher erforderlich, die Verordnungen und Richtlinien des KLFV an diese Novelle anzupassen.

1. Satzung der Freiwilligen Feuerwehren und der Betriebsfeuerwehren Kärntens

Punkt 1 wird um einen Satz ergänzt:

Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen kann die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet werden.

Punkt 4.1 erster Absatz wird geändert:

In die Feuerwehrjugendgruppe, sofern eine solche von einer Freiwilligen Feuerwehr geführt wird, dürfen Jugendliche vom vollendeten ~~10~~. 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie hierfür körperlich und geistig geeignet sind und die zusätzlichen Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 - 4 K-FWG 2021 erfüllen. Ebenso bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (siehe auch Punkt 6.1). ~~Die Landesregierung kann das Mindestalter durch Verordnung senken, wenn dies zur Erhaltung des Gleichklangs mit den Einrichtungen anderer Bundesländer erforderlich ist.~~

Punkt 4.2 letzter Absatz wird ergänzt:

Die Mitgliedschaft auf Probe entfällt, wenn das Feuerwehrmitglied zuvor bereits aktives Mitglied in einer (anderen) Freiwilligen Feuerwehr war, oder für die Dauer von mindestens einem Jahr Mitglied in einer Betriebs- oder Berufsfeuerwehr war bzw. ist.

Punkt 6.7 letzter Absatz wird geändert:

Bei der Dienstverrichtung in der Gastfeuerwehr ist das betroffene Feuerwehrmitglied, unabhängig von seinem Dienstgrad in der Stammfeuerwehr, jedenfalls in der Löschgruppe eingeteilt (Dienstverwendung). Es trägt die Einsatzbekleidung ~~(grün)~~ ~~samt Dienstgradabzeichen der Stammfeuerwehr~~ der Gastfeuerwehr samt dem ihm verliehenen Dienstgrad der Stammfeuerwehr. Es ist berechtigt, an Übungen der Gastfeuerwehr mitzuwirken und an kameradschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen.

Punkt 7.2.1 13. Aufzählungspunkt wird geändert:

die Entsendung von aktiven Mitgliedern in die ~~Katastrophenhilfszüge~~ Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Bereitschaften (F-KAT-Bereitschaften)

Punkt 8.1 zweiter Absatz wird geändert:

Bei der Jahreshauptversammlung, bei der die ~~Dienstbekleidung (~~Ausgehuniform~~)~~ zu tragen ist, wird dem Bürgermeister oder einem von ihm bestellten Vertreter und den Mitgliedern der Feuerwehr über die Tätigkeiten des abgelaufenen Kalenderjahres mündlich oder schriftlich (Tätigkeitsbericht) berichtet.

Punkt 9 erster Absatz wird geändert:

Die Bestimmungen der Verordnungen und Richtlinien des KLFV gelten insbesondere hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung, der Beförderung, der ~~Dienstkleidung~~ Bekleidung ~~einschließlich der Einsatzbekleidung~~ und der Dienstgrade sinngemäß auch für Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr.

Punkt 23 es wird folgender Absatz angefügt:

Die Änderung dieser Verordnung („Satzung der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren Kärntens“) laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 24.11.2026 tritt an dem der Kundmachung auf der Homepage des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (www.feuerwehr-ktn.at) folgenden Monatsersten in Kraft.

2. Satzung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes

Rechtsgrundlagen vorletzter Absatz wird ergänzt:

Bei den in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form~~, aus Gründen der besseren Lesbarkeit,~~ für alle Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen kann die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet werden.

§ 3 zweiter Absatz wird geändert:

Das beschlussfassende Organ des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes ist der Landesfeuerwehrausschuss. Der Landesfeuerwehrausschuss besteht aus dem Landesfeuerwehrkommandanten, seinem Stellvertreter, den Bezirksfeuerwehrkommandanten, ~~einem von den Berufsfeuerwehrkommandanten entsandten Vertreter,~~ dem Kommandanten der Berufsfeuerwehr Klagenfurt oder einem von ihm entsandten Vertreter, einem von den Betriebsfeuerwehrkommandanten entsandten Vertreter, zwei von den Interessensvertretungen der Gemeinden entsandten Vertreter sowie weiters dem mit den Angelegenheiten der Feuerwehren und dem mit den Angelegenheiten der Gemeinden betrauten Mitglied der Landesregierung oder den von ihnen jeweils bestimmten Vertretern.

§ 8 sechster Absatz wird geändert:

(6) Verordnungen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sind ~~in seiner Feuerwehr-Fachzeitschrift~~ auf der Homepage des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (www.feuerwehr-ktn.at) kundzumachen.

§ 9 es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

(2a) Dem Landesfeuerwehrkommandanten unterstehen die im Kärntner Landesfeuerwehrverband verwendeten Bediensteten.

§ 9 fünfter Absatz wird geändert:

(5) Der Landesfeuerwehrkommandant hat die Kommandanten der Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Bereitschaften (F-KAT-Bereitschaften) ~~Katastrophenhilfszüge~~ und deren Stellvertreter zu bestellen. Darüber hinaus hat er die Bewerter für die Leistungsbewerbe und Leistungsprüfungen sowie die Ausbilder auf Bezirksebene zu bestellen. Auch hier sind die für den jeweiligen Wirkungsbereich zuständigen Organe vorab zu hören bzw. verfügen über ein Vorschlagsrecht.

§ 9 sechster Absatz wird ergänzt:

(6) Der Landesfeuerwehrkommandant hat die Schriftführer und die Kassiere der Bezirks- und der Abschnittsfeuerwehrausschüsse, Beauftragte auf Abschnittsebene und für besondere Feuerwehreinsätze spezialisiertes Unterstützungspersonal (Führungs-Fachgruppen) zu bestellen. Die für den jeweiligen Wirkungsbereich zuständigen Organe sind vorab zu hören bzw. verfügen über ein Vorschlagsrecht.

§ 11 zweiter Absatz wird ergänzt:

Der Landesfeuerwehrkommandant kann auf Vorschlag des Bezirksfeuerwehrkommandanten einen Schriftführer zur Verwaltung der Tätigkeiten des Bezirksfeuerwehrausschusses und einen Kassier zur Führung der Kasse des Bezirksfeuerwehrausschusses (Bezirkskasse), sofern eine solche eingerichtet ist, bestellen. Dem Schriftführer und dem Kassier kommten im Bezirksfeuerwehrausschuss kein Stimmrecht zu.

§ 12a wird eingefügt:

§ 12a Kassaprüfung

(1) Ist eine Bezirkskasse eingerichtet, hat der Bezirksfeuerwehrausschuss aus dem Kreis der Orts- und Betriebsfeuerwehrkommandanten des Bezirkes und deren Stellvertreter zwei Mitglieder, die nicht dem Bezirksfeuerwehrausschuss angehören dürfen, zu Kassaprüfern zu bestellen.

(2) Die Bezirkskasse, sofern eine solche eingerichtet ist, ist von den Kassaprüfern zeitnahe vor dem Bezirksfeuerwehrtag (§ 13) für den Berichtszeitraum auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

(3) Die Kassaprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung beim Bezirksfeuerwehrtag zu berichten und bei ordnungsgemäßer Kassengebarung die Entlastung des Bezirksfeuerwehrausschusses und des Bezirkskassiers zu beantragen.

(4) Die Bestellung der Kassaprüfer durch den Bezirksfeuerwehrausschuss kann zweijährlich oder für einen längeren Zeitraum, längstens jedoch für den jeweils laufenden Wahlabschnitt, erfolgen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Kassaprüfer vorzeitig aus, ist innerhalb von acht Wochen eine Nachbestellung durch den Bezirksfeuerwehrausschuss vorzunehmen.

§ 17 erster Absatz wird geändert:

Der Abschnittsfeuerwehrausschuss setzt sich aus dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten, seinem Stellvertreter, den dem Feuerwehrabschnitt zugeordneten Gemeindefeuerwehrkommandanten ~~und deren Stellvertretern~~ sowie den Beauftragten für die Sachbereiche im Feuerwehrabschnitt (Abschnittsbeauftragte) zusammen.

§ 17 Absatz 2a wird eingefügt:

Der Landesfeuerwehrkommandant kann auf Vorschlag des Abschnittsfeuerwehrkommandanten einen Schriftführer zur Verwaltung der Tätigkeiten des Abschnittsfeuerwehrausschusses und einen Kassier zur Führung der Kasse des Abschnittsfeuerwehrausschusses (Abschnittskasse), sofern eine solche eingerichtet ist, bestellen. Dem Schriftführer und dem Kassier kommen im Abschnittsfeuerwehrausschuss kein Stimmrecht zu.

§ 18a wird eingefügt:

§ 18a Kassaprüfung

(1) Ist eine Abschnittskasse eingerichtet, hat der Abschnittsfeuerwehrausschuss aus dem Kreis der Orts- und Betriebsfeuerwehrkommandanten des Abschnittes und deren Stellvertreter zwei Mitglieder, die nicht dem Abschnittsfeuerwehrausschuss angehören dürfen, zu Kassaprüfern zu bestellen.

(2) Die Abschnittskasse, sofern eine solche eingerichtet ist, ist von den Kassaprüfern zeitnahe vor dem Bezirksfeuerwehrtag (§ 13) oder einer, zumindest alle zwei Jahre stattfindenden Abschnittssitzung, zu der alle Orts- und Betriebsfeuerwehrkommandanten des Abschnittes und deren Stellvertreter einzuladen sind, für den Berichtszeitraum auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

(3) Die Kassaprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung beim Bezirksfeuerwehrtag oder bei der Abschnittssitzung (Abs. 2) zu berichten und bei ordnungsgemäßer Kassengebarung die Entlastung des Abschnittsfeuerwehrausschusses und des Abschnittskassiers zu beantragen.

(4) Die Bestellung der Kassaprüfer durch den Abschnittsfeuerwehrausschuss kann zweijährlich oder für einen längeren Zeitraum, längstens jedoch für den jeweils laufenden Wahlabschnitt, erfolgen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Kassaprüfer vorzeitig aus, ist innerhalb von acht Wochen eine Nachbestellung durch den Abschnittsfeuerwehrausschuss vorzunehmen.

§ 21 zweiter Absatz wird ergänzt:

In Gemeinden, in denen mehr als eine Freiwillige Feuerwehr besteht, kann der Gemeindefeuerwehrkommandant zur Führung der Kasse des Gemeindefeuerwehrausschusses (Gemeindekasse), sofern eine solche eingerichtet ist, ein Mitglied des Gemeindefeuerwehrausschusses (Abs. 1) mit der Funktion des Gemeindekassiers betrauen (Doppelfunktion). Der Gemeindefeuerwehrkommandant kann fachkundige Feuerwehrmitglieder einer Feuerwehr der Gemeinde mit der Koordinierung spezieller Themenbereiche betrauen und diese den Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses beratend beziehen. Diesen Feuerwehrmitgliedern kommt jedoch weder ein Stimmrecht zu, noch sind eigene Dienstgrade vorgesehen.

§ 22a wird eingefügt:

§ 22a Kassaprüfung

(1) Ist eine Gemeindekasse eingerichtet, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss aus dem Kreis der Zugs- und Gruppenkommandanten der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde zwei Mitglieder zu Kassaprüfern zu bestellen.

(2) Die Gemeindekasse, sofern eine solche eingerichtet ist, ist von den Kassaprüfern zeitnahe vor einer, zumindest alle zwei Jahre stattfindenden Gemeindesitzung, zu der neben den Mitgliedern des Gemeindefeuerwehrausschusses alle Zugs- und Gruppenkommandanten der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde einzuladen sind, für den Berichtszeitraum auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

(3) Die Kassaprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung bei der Gemeindesitzung (Abs. 2) zu berichten und bei ordnungsgemäßer Kassengebarung die Entlastung des Gemeindefeuerwehrausschusses und des Gemeindekassiers zu beantragen.

(4) Die Bestellung der Kassaprüfer durch den Gemeindefeuerwehrausschuss kann zweijährlich oder für einen längeren Zeitraum, längstens jedoch für den jeweils laufenden Wahlabschnitt, erfolgen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Kassaprüfer vorzeitig aus, ist innerhalb von acht Wochen eine Nachbestellung durch den Gemeindefeuerwehrausschuss vorzunehmen.

§ 26 dritter Absatz wird geändert:

Der Landesfeuerwehrkommandant ist Vorgesetzter aller Bediensteten ~~der Geschäftsstelle~~ des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes.

Aus dem bisherigen § 29 wird § 29 Abs.1 und folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Die Änderung dieser Verordnung („Satzung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes“) laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 24.11.2026 tritt an dem der Kundmachung auf der Homepage des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (www.feuerwehr-ktn.at) folgenden Monatsersten in Kraft.

3. Hilfsschatz-Bestimmungen

Der Absatz nach dem Inhaltsverzeichnis wird geändert:

Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form~~,~~ ~~aus Gründen der besseren Lesbarkeit,~~ für alle Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen kann die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet werden.

Punkt 10 (Inkrafttreten) es wird folgender Absatz angefügt:

Die Änderung dieser Bestimmungen für den Hilfsschatz laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 24.11.2026 tritt an dem der Kundmachung auf der Homepage des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (www.feuerwehr-ktn.at) folgenden Monatsersten in Kraft.

4. Wahlordnung des KLFV (Wahlordnung 2021)

§ 1 zweiter Absatz wird um einen Satz ergänzt:

Bei der Verwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen kann die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet werden.

§ 5 fünfter Absatz Ziffer 3 wird geändert:

3. zumindest den Lehrgang „Führen I - Gruppenkommandantenlehrgang“ (ehemals Chargenlehrgang) erfolgreich abgeschlossen hat;

§ 5 elfter Absatz wird geändert:

(11) Nach der (ordentlichen) Wahl sind der Ortsfeuerwehrkommandant und der Ortsfeuerwehrkommandantstellvertreter verpflichtet, bis ~~sechs Monate~~ vier Wochen vor dem Ende des Wahlabschnittes

- den Lehrgang „Führen II - Einsatzleiterlehrgang“ (bis 31.12.2024 waren dies zwei Lehrgänge, und zwar der Zugskommandantenlehrgang und der Einsatzleiterlehrgang),
- ~~den Einsatzleiterlehrgang,~~
- ~~den~~ das ~~Kommandantenlehrgang~~ Kommandantenseminar und
- das Kommandanten-Weiterbildungsseminar „Vorbeugender Brandschutz - Grundlagen“

als Folgeausbildungen im Sinne des § 59 Abs. 2 Z 5 K-FWG 2021 (§ 5 Abs. 5 Z 5) erfolgreich zu absolvieren (nachzuholen), sofern sie diese Lehrgänge bzw. Seminare nicht schon vor der Wahl erfolgreich absolviert haben.

Diese Bestimmung gilt rückwirkend auch für alle anlässlich der ordentlichen Wahlen 2021 gewählten (wiedergewählten) Kommandanten und Kommandantenstellvertreter.[6]

Erfolgt die Wahl im Zuge einer Nachwahl (§ 65 Abs. 3 K-FWG 2021) oder einer vereinfachten Nachwahl (§ 65 Abs. 4 K-FWG 2021), so ist die vorgesehene Folgeausbildung bis ~~sechs Monate~~ vier Wochen vor dem Ende des nächsten Wahlabschnittes zu absolvieren, sodass eine Wiederwahl bei Auslaufen des Wahlabschnittes (ordentliche Wahl) bei zuvor erfolgter Nachwahl auch bei Nichtabsolvierung der vorgesehenen Folgeausbildungen während des laufenden Wahlabschnitts möglich ist.[7]

Erläuterungen, Anmerkung Nr. 6 , erster Halbsatz wird geändert:

6 Für die Absolvierung der vorgesehenen Folgeausbildungen - soweit nicht schon vorhanden - steht somit ein Zeitraum von ~~etwa 5 ½~~ fast 6 Jahren zur Verfügung;

In § 10 (Wahl des Gemeindefeuerwehrkommandanten) wird der neue Absatz 2a eingefügt:

(2a) Ist ein Wahlberechtigter Kommandant (bzw. Stellvertreter eines Kommandanten) von mehr als einer Feuerwehr, so hat er dennoch nur eine Stimme. Ist dieser Kommandant verhindert, an der Wahl teilzunehmen, so tritt sein Stellvertreter in der höchsten Funktion an seine Stelle, und wenn auch dieser verhindert ist, sein Stellvertreter in der jeweils nächstniedrigeren Funktion (Stellvertreterregelung des § 22 Abs. 3 K-FWG 2021).[12]

§ 16 zweiter Absatz wird geändert:

(2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1, 2, 7, 8, 9, 10 und 11 gelten sinngemäß. § 5 Abs. 5 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass als Abschnittsfeuerwehrkommandant bzw. Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter überdies nur wählbar ist, wer Kommandant einer Feuerwehr in Kärnten ist oder war.

§ 21 zweiter Absatz wird geändert:

(2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1, 2, 7, 8, 9, 10 und 11 gelten sinngemäß. § 5 Abs. 5 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass als Bezirksfeuerwehrkommandant bzw. Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter überdies nur wählbar ist, wer ~~mindestens~~ während eines gesamten Wahlabschnitts (§ 2 Abs. 1) oder mindestens während sechs Jahren Kommandant einer Feuerwehr in Kärnten war.[13]

§ 27 zweiter Absatz wird geändert:

(2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1, 2, 7, 8, 9, 10 und 11 gelten sinngemäß. § 5 Abs. 5 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass als Landesfeuerwehrkommandant bzw. Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter überdies nur wählbar ist, wer ~~mindestens~~ während eines gesamten Wahlabschnitts (§ 2 Abs. 1) oder mindestens während sechs Jahren Kommandant einer Feuerwehr in Kärnten war.[13] § 5 Abs. 8 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Wahlbewerbungen bzw. Wahlvorschläge beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen sind.

Erläuterungen, Anmerkung Nr. 13 - entfällt (ersatzlos)

In § 35 (Wahlhandlung) wird der neue Absatz 5a eingefügt:

(5a) Verlässt ein aktiv Wahlberechtigter bei einer Wahl auf Gemeinde-, Abschnitts-, Bezirks- oder Landesebene zwischen zwei Wahlgängen oder vor dem Schluss eines Wahlgangs das Wahllokal, ohne zuvor seine Stimme abgegeben zu haben und ist sein Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter im Sinne des § 22 Abs. 3 K-FWG 2021 im Wahllokal anwesend, so kann dieser Stellvertreter als Vertreter des aktiv Wahlberechtigten am Ende des Wahlganges seine Stimme abgeben.

In § 38 (Übergangsbestimmungen) wird der neue Absatz 4 eingefügt:

(4) Die „Wahlordnung 2021“ laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 23.11.2021 ist noch auf jene Nachwahlen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten ihrer Änderung (§ 39 Abs. 2) ausgeschrieben werden. Die „Wahlordnung 2021“ laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 24.11.2026 ist auf alle Wahlen (Nachwahlen) anzuwenden, die nach ihrem Inkrafttreten (§ 39 Abs. 2) ausgeschrieben werden.

In § 39 (Inkrafttreten) wird aus dem bisherigen Absatz der Absatz 1 und der neue Absatz 2 eingefügt:

(2) Die Änderung dieser Verordnung („Wahlordnung 2021“) laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 24.11.2026 tritt an dem der Kundmachung auf der Homepage des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (www.feuerwehr-ktn.at) folgenden Monatsersten in Kraft.

Erläuterungen, folgende neue Anmerkung 15 wird bei den Überschriften zu §§ 7, 12, 18, 23, 29 u. 33 eingefügt:

15 Wenn seit der ordentlichen Wahl (§§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 1, 14 Abs. 1, 20 Abs. 1 u. 25 Abs. 1) fünf Jahre verstrichen sind, ist eine vereinfachte Nachwahl durchzuführen (Beispiel: Der Termin der ordentlichen Wahl war der 15.04.2021. Eine vereinfachte Nachwahl ist durchzuführen, wenn der Kommandant / Rechnungsprüfer bzw. Stellvertreter nach dem 15.04.2026 aus seiner Funktion ausscheidet).

5. Dienstgradordnung des KLFV

Punkt 1 zweiter Absatz wird geändert:

Die Dienstgrade (Kragenspiegel bzw. Aufschiebeschlaufen) sind ~~sowohl~~ auf der Ausgehuniform, der Dienst- und ~~als auch auf~~ der Einsatzbekleidung, sofern das Tragen von Dienstgradabzeichen auf dem jeweiligen Bekleidungsstück vorgesehen ist (Schulterklappen etc.), zu tragen. Es sind ausschließlich jene Dienstgrade zu tragen, die in dieser Verordnung angeführt sind.

Punkt 1 vorletzter Absatz wird um einen Satz ergänzt:

Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen kann die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet werden.

Punkt 2.2 erster Absatz, letzter Satz wird geändert:

Verwaltungsdienstgrade tragen auf der ~~Dienstbluse~~ Uniformbluse dunkelblau keine Schulterspange.

Punkt 2.3 wird geändert:

Dienstgrad „Löschmeister“ – Voraussetzung: Planposten; mindestens dreijährige Dienstzeit ab der Aufnahme auf Probe und erfolgreich besuchter Lehrgang „Führen I - Gruppenkommandantenlehrgang“

Dienstgrad „Oberlöschmeister“ – Voraussetzung: Planposten; sechsjährige Dienstzeit als Gruppenkommandant sowie erfolgreich besuchter Lehrgang „Führen II - Einsatzleiterlehrgang“ ~~Zugskommandantenlehrgang~~

Dienstgrad „Brandmeister“ – Voraussetzung: Planposten; vorheriger Dienstgrad mindestens Löschmeister, erfolgreich besuchter Lehrgang „Führen II - Einsatzleiterlehrgang“ ~~Zugskommandantenlehrgang~~

Dienstgrad „Oberbrandmeister“ – Voraussetzung: wie Brandmeister, jedoch sechsjährige Dienstzeit als Zugskommandant sowie erfolgreich besuchtes Seminar „Fortbildungsseminar für Führungskräfte“ ~~erfolgreich absolvierter Einsatzleiterlehrgang~~

Punkt 2.4 wird geändert:

Bei allen drei Dienstgraden (BI, OBI u. HBI) haben die Lehrgänge nunmehr zu lauten:

- „Führen I – Gruppenkommandantenlehrgang“ anstelle „Gruppenkommandantenlehrgang“
- „Führen II - Einsatzleiterlehrgang“ anstelle „Zugskommandantenlehrgang und Einsatzleiterlehrgang“
- „Kommandantenseminar“ anstelle „Kommandantenlehrgang“
- „Kommandanten-Weiterbildungsseminar Vorbeugender Brandschutz - Grundlagen“ anstelle „Seminar - Vorbeugender Brandschutz - Grundlagen“

Punkt 2.5 wird geändert:

Bei den Dienstgraden ABI und BR haben die Lehrgänge nunmehr zu lauten:

- „Führen II - Einsatzleiterlehrgang“ anstelle „Zugskommandantenlehrgang und Einsatzleiterlehrgang“
- „Kommandantenseminar“ anstelle „Kommandantenlehrgang“
- „Kommandanten-Weiterbildungsseminar Vorbeugender Brandschutz - Grundlagen“ anstelle „Seminar - Vorbeugender Brandschutz - Grundlagen“

Punkt 3.1 (Löschmeister) letzter Absatz wird geändert:

Für die Schulterspange auf der ~~Dienstbluse~~ Uniformbluse dunkelblau gilt für diesen Dienstgrad die diesbezügliche Bestimmung für Verwaltungsdienstgrade nach Punkt 2.2 (keine Schulterspange).

Punkt 3.1 (Brandmeister) wird geändert:

Dienstverwendung:

1. Abschnittsbeauftragter für Atem- und Körperschutz, Feuerwehrjugend, Öffentlichkeitsarbeit, Feuerwehrtechnik oder Feuerwehrfunk; Abschnittsschriftführer, Abschnittskassier

Bei diesem Dienstgrad hat es beim Unterpunkt Voraussetzung nunmehr zu lauten:

- „Führen I - Gruppenkommandantenlehrgang“ anstelle „Gruppenkommandantenlehrgang“

Punkt 3.2 wird geändert:

Dienstverwendung beim Dienstgrad BI:

2. Bezirksschriftführer, Bezirkskassier

Bei allen drei Dienstgraden (BI, OBI u. HBI) hat es beim Unterpunkt Voraussetzung nunmehr zu lauten:

- „Führen I - Gruppenkommandantenlehrgang“ anstelle „Gruppenkommandantenlehrgang“

Punkt 3.3 (Brandrat) wird geändert:

Bei diesem Dienstgrad hat es beim Unterpunkt Voraussetzung nunmehr zu lauten:

- „Führen I - Gruppenkommandantenlehrgang“ anstelle „Gruppenkommandantenlehrgang“

Punkt 4 (4. Erprobung) wird geändert:

Voraussetzung:
erfolgreich absolvierter ~~Wissenstests in Silber sowie die~~ vierte Erprobung

Punkt 7 zweiter Absatz wird geändert:

Unbeschadet der Anzahl der ausgeübten Funktionen dürfen auf der ~~Dienstbluse~~ Uniformbluse ~~und der Einsatzbluse K1 grün bzw. dem Einsatzoverall K1 grün jeweils~~ nur zwei Funktionsabzeichen gleichzeitig getragen werden. Eine Anbringung von Funktionsabzeichen auf der Einsatzjacke dunkelblau bzw. der Dienstjacke dunkelblau ist nicht zulässig.

Punkt 8 erster Absatz wird geändert:

Zur Kennzeichnung der zurückgelegten Dienstzeit (Mitglied in einer Feuerwehrjugendgruppe, Mitglied auf Probe, aktives Mitglied und nicht aktives Mitglied) können am linken Ärmel der ~~Dienstbluse~~ Uniformbluse dunkelblau folgende Dienstaltersabzeichen (farbige Ärmelstreifen mit Zickzackmuster) getragen werden:

In Punkt 9.3 (Inkrafttreten) wird aus dem bisherigen Absatz der Absatz 1 und der neue Absatz 2 eingefügt:

(2) Die Änderung dieser Verordnung („Dienstgradordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes“) laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 24.11.2026 tritt an dem der Kundmachung auf der Homepage des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (www.feuerwehr-ktn.at) folgenden Monatsersten in Kraft.

6. Richtline Feuerwehrjugend

Punkt 4 nach dem ersten Absatz wird ein Absatz eingefügt:

Zur Führung einer Feuerwehrjugendgruppe ist ungeeignet, wer wegen einer gemäß § 2 Abs. 1a erster Satz Strafregistergesetz 1968 gekennzeichneten strafbaren Handlung verurteilt wurde. Das Nichtvorliegen dieses Ausschlussgrunds ist durch die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968 vor Antritt der Funktion und danach alle sechs Jahre nachzuweisen. Anfallende Kosten trägt die Gemeinde nach Vorlage der Rechnung.

Punkt 5.1 wird geändert:

Die Aufnahme in eine Feuerwehrjugendgruppe kann nur ab dem vollenden 6. und bis zum vollendeten 15. Lebensjahr erfolgen, wenn die gesundheitliche Eignung gegeben ist und nicht bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen Freiwilligen Feuerwehr besteht. Mit der Aufnahme von Feuerwehrjugendmitgliedern muss gewährleistet sein, dass diese auch in den aktiven Dienst übernommen werden können.

Punkt 5.3 wird geändert:

Die Mitgliedschaft in einer Feuerwehrjugendgruppe ~~(vollendetes 10. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)~~ gilt als Vordienstzeit. Diese kann daher auf ~~Beförderungen oder~~ Auszeichnungen angerechnet werden.

Punkt 6.3 dritter Absatzwird geändert:

Die feuerwehrfachliche Ausbildung erfolgt gestaffelt (aufbauend) und umfasst grundsätzlich folgende Elemente:

- Erprobung (in der Feuerwehr)
- Wissenstest (Wissensspiel, Wissenstest in Bronze, Silber und Gold sowie FJLA-Gold)

Punkt 6.3.2 zweiter Absatz wird geändert:

Der Wissenstest ~~wird~~ kommt in den Kategorien Wissensspiel (WS) Bronze (WTB), Silber (WTS) ~~und~~ Gold (WTG) und FJLA-Gold (FJLAG) zur Durchführung ~~kommen~~, wobei nur Feuerwehrjugendmitglieder teilnehmen können, die die Voraussetzungen gemäß der Richtlinie „Organisation und Durchführung von Wissenstests der Feuerwehrjugend“ des KLFV erfüllen.

Punkt 7 (4. Erprobung) wird geändert:

Voraussetzung:
erfolgreich absolvierter~~ Wissenstests in Silber sowie die~~ vierte Erprobung

Punkt 9.3 Überschrift und erster Absatz werden geändert:

Wissenstest (Bronze, Silber, Gold, FJLA-Gold)

Tragevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Wissenstests (Kategorien: Bronze, Silber, Gold, FJLA-Gold)

Abbildung des FJLA-Gold wird ergänzt.

7. Richtlinie über den Wasserdienst im Land Kärnten

Der Absatz nach dem Inhaltsverzeichnis wird geändert:

Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form~~, aus Gründen der besseren Lesbarkeit,~~ für alle Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen kann die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet werden.

Punkt 1 wird geändert (Berichtigung eines Redaktionsfehlers in der Stammfassung):

Diese Richtlinie im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 1 ~~a~~ K-FWG 2021 regelt die Organisation, Struktur und Aufgabenstellung des Wasserdienstes der Kärntner Feuerwehren.

Punkt 3 erster Absatz wird geändert:

Feuerwehren mit Wasserdienst sind Ortsfeuerwehren als Freiwillige Feuerwehren (§ 5 Abs. 1 K-FWG 2021), ~~und~~ die Berufsfeuerwehren (§ 12 Abs. 1 K-FWG 2021) sowie die Betriebsfeuerwehren (§ 14 Abs. 1 K-FWG 2021). ~~und stehen somit im Verantwortungsbereich der jeweiligen Gemeinde.~~ Der Wasserdienst wird organisatorisch aus mehreren Feuerwehren im Sinne des § 20 Abs. 4 K-FWG 2021 gebildet.

Punkt 3 letzter Absatz (Einsatzboot Kärnten) entfällt ersatzlos

Punkt 3.2 (Ausrüstung) wird geändert:

Bereich Ost – Bezirk Völkermarkt – Abschnitt Völkermarkt-Wallersberg: 1 A-Boot, 1 ~~BT~~ RTB

Bereich West – Bezik Spittal an der Drau – Abschnitt Spittal-Lurnfeld: ~~1~~ 2 A-Boote, ~~2~~ 1 RTB

Punkt 5 (Inkrafttreten) es wird folgender Absatz angefügt:

Die Änderung dieser Richtlinie laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 24.11.2026 tritt an dem der Kundmachung auf der Homepage des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (www.feuerwehr-ktn.at) folgenden Monatsersten in Kraft.

8. Definition Bootstypen laut Richtlinie über den Wasserdienst im Land Kärnten

Die Ausführungen zu den Fördersätzen (%) und maximalen Förderbeträgen (€) entfallen für alle drei Bootstypen ersatzlos.

A-Boot Feuerwehr-Arbeitsboot

Länge über alles in m	~~5,4-8,0m~~	5,4-8,5m
Breite über alles in m	~~2,2-2,5m~~	2,2-2,55m

RTB Feuerwehr-Rettungsboot

max. Personen	~~8~~ 10	
Nutzlast in kg	~~700 – 1300 kg~~	500 – 1500kg
PS	~~max. 100~~	max. 150

BT Feuerwehr-Begleitboot Tauchen wird geändert:

max. Personen ~~6~~ 10

9. Definition Mindestausrüstung je Bootstype laut Richtlinie über den Wasserdienst im Land Kärnten

Nach der Abschnittsüberschrift „Definition Mindestausrüstung je Bootstype laut Richtlinie über den Wasserdienst“ wird folgender Absatz eingefügt und damit verbunden die in roter Schrift ausgeführten Zeilen (Mindestausrüstung, …) ersatzlos gestrichen:

Zusätzlichen zu den gesetzlichen Vorgaben laut der „Seen- und Fluss-Verkehrsordnung (SFVO)“ sind nachfolgende Feuerwehrspezifischen Ausrüstungsgegenstände und Materialien, entsprechend der jeweiligen Bootstype, am Wasserfahrzeug mitzuführen.

10. Richtlinie Tauchen

Der Absatz nach dem Inhaltsverzeichnis wird geändert:

Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form~~, aus Gründen der besseren Lesbarkeit,~~ für alle Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen kann die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet werden.

Punkt 2.1.1.1, letzter Aufzählungspunkt wird ergänzt:

Die regelmäßigen Tauchtauglichkeitsuntersuchungen sind im Feuerwehr-Taucherlogbuch bestätigen zu lassen und im Verwaltungsprogramm des KLFV einzutragen.

Punkt 2.1.2.3 letzter Aufzählungspunkt wird ergänzt:

Die regelmäßigen Tauchtauglichkeitsuntersuchungen sind im Feuerwehr-Taucherlogbuch bestätigen zu lassen und im Verwaltungsprogramm des KLFV einzutragen.

Punkt 2.2.1.1, letzter Aufzählungspunkt wird ergänzt:

Die regelmäßigen Tauchtauglichkeitsuntersuchungen sind im Feuerwehr-Taucherlogbuch bestätigen zu lassen und im Verwaltungsprogramm des KLFV einzutragen.

Punkt 7 (Inkrafttreten) es wird folgender Absatz angefügt:

Die Änderung dieser Richtlinie laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 24.11.2026 tritt an dem der Kundmachung auf der Homepage des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (www.feuerwehr-ktn.at) folgenden Monatsersten in Kraft.

11. Richtlinie Aus- und Fortbildung Feuerwehrschiffsführer in Kärnten

Der Absatz nach dem Inhaltsverzeichnis wird geändert:

Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form~~, aus Gründen der besseren Lesbarkeit,~~ für alle Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen kann die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet werden.

Punkt 2.1 (Feuerwehrschiffsführer – Kategorie I) wird geändert:

Zur Erlangung der „Feuerwehrschiffsführer – Kategorie I“ ist neben der erfolgreichen Absolvierung der „Erweiterten Grundausbildung“ und des Besitzes eines gültigen Schiffsführerpatents die Absolvierung einer ~~Feuerwehrschiffsführer-Prüfung (im Bezirk) erforderlich, um sicherzustellen, dass die für den Feuerwehrschiffsführer-Dienst erforderlichen Grundkenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind~~ feuerwehrinternen Schulung zur Erlangung des Feuerwehrspezifischen Hintergrundwissens und der praktischen Fertigkeiten im Fahrbetrieb (durchgeführt mit den Wasserfahrzeugen der jeweiligen Feuerwehr) erforderlich. Der Ortsfeuerwehrkommandant kann hierfür einen aktiven Feuerwehrschiffsführer mit zumindest dem Qualifikationsniveau „Feuerwehr-Schiffsführer der Kategorie II“ betrauen. Die Dokumentation der erfolgreichen Absolvierung in der Verwaltungssoftware ist durch den Ortsfeuerwehrkommandanten zu veranlassen. Für die Schulungsmaßnahmen in der Feuerwehr sind die hierfür vorgesehenen Lernbehelfe der Landesfeuerwehrschule heranzuziehen.

~~Die Lernergebnisse und die Prüfungsinhalte sind durch die Landesfeuerwehrschule zu regeln.~~

Punkt 6 (Inkrafttreten) es wird folgender Absatz angefügt:

Die Änderung dieser Richtlinie laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 24.11.2026 tritt an dem der Kundmachung auf der Homepage des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (www.feuerwehr-ktn.at) folgenden Monatsersten in Kraft.

12. Richtlinie zur Durchführung und zum Ablauf der Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung Kärnten (GAP Kärnten)

Rechtsgrundlagen dritter Absatz wird geändert:

(3) Der vom KLFV erlassene Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan hat eine Gültigkeit von 10 Jahren. Er ist der Gemeinde und den Feuerwehren der Gemeinde zu übermitteln und ~~in der Feuerwehr-Fachzeitschrift~~ auf der Homepage des KLFV kundzumachen (§ 47 Abs. 3 K-FWG 2021).

Punkt 2.6 zweiter Absatz wird geändert:

Der vom KLFV erlassene Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan ist der Gemeinde und den Feuerwehren im Gemeindegebiet zu übermitteln und ~~in der Feuerwehr-Fachzeitschrift~~ auf der Homepage des KLFV kundzumachen.